

Mitteilung des Senats vom 14. Februar 2023

Zukunft der universitären Sportstätten

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/1702 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat bereits eine endgültige Entscheidung für den Neubau oder die Sanierung der universitären Sportstätten getroffen?

- a) Wenn ja, wann wurde diese Entscheidung getroffen, und für welche Realisierungsvariante hat sich der Senat entschieden?

Mit der Vorlage „Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur der Hochschulen für gute Lehre und exzellente Forschung – Hochschulinfrastrukturprogramm“, die am 8. März 2022 beschlossen wurde, hat der Senat Planungsmittel für die Erstellung der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) für den Neubau der universitären Sportstätten zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung für einen Neubau wurde auf Basis der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vom Fachressort getroffen. In der Machbarkeitsstudie wurde dargelegt, dass der Neubau in Abwägung wirtschaftlicher und zeitlicher Kriterien zu bevorzugen ist.

- b) Wenn nein, wann wird der Senat eine endgültige Entscheidung für eine der Realisierungsvarianten treffen?

Siehe Beantwortung Frage 1a.

2. Wie hoch schätzt der Senat die Kostensteigerung (in Euro) für die Realisierung eines Neubaus und einer Sanierung gegenüber den Prognosen der Machbarkeitsstudie angesichts der gestiegenen und voraussichtlich weiter steigenden Baupreise?

- a) Welche Realisierungsvariante – Neubau oder Sanierung – ist nach Einschätzung und Berechnungen des Senats bei der Berücksichtigung der (heutigen und zukünftigen) Kostensteigerungen im Baubereich günstiger?

Der Senat kommt zu der Einschätzung, dass unter Berücksichtigung der aktuellen und zu erwartenden Kostensteigerungen ein Neubau günstiger ist als eine Sanierung. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde ermittelt, dass eine Sanierung rund 12 000 000 Euro teurer ist als ein Neubau der Sportstätten. Sowohl bei einer Sanierungsmaßnahme als auch bei einem Neubau müssen gleichermaßen Baupreissteigerungen berücksichtigt werden, weshalb die Vorteilhaftigkeit der Neubauvariante weiterhin gegeben ist.

- b) Inwiefern hat der Senat bei seiner Entscheidung für eine der Realisierungsvarianten die Kostensteigerungen im Baubereich berücksichtigt beziehungsweise plant er, diese zu berücksichtigen?

In der Kostenannahme der Machbarkeitsstudie für den Neubau und die Sanierung wurden bis zur Fertigstellung jährliche Kostensteigerungen eingeplant. Die Entwicklungen hinsichtlich der derzeitigen extremen Baukostensteigerungen können jedoch erst im Zuge der Erstellung der ES-Bau bewertet und berücksichtigt werden.

- c) Wie hoch sind die Investitionsmittel in den kommenden Jahren, die für die Realisierung eines Neubaus oder einer Sanierung benötigt werden? (Bitte die benötigten finanziellen Mittel jahresscharf aufschlüsseln und die finanziellen Bedarfe mit und ohne voraussichtliche Kostensteigerungen darstellen.)

Die Machbarkeitsstudie aus Oktober 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass für einen Neubau inklusive einer jährlichen Kostensteigerung bis 2025 rund 28 000 000 Euro erforderlich sind.

Aufschlüsselung nach Jahren:

Mittelbedarf aus Machbarkeitsstudie inklusive Kostensteigerung bis 2025: 28 000 000 Euro (TEUR)

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
100	200	2 000	2 850	4 100	15 000	3 750
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR

Nach derzeitiger Planung kommt es zu einer Verschiebung des Fertigstellungstermins, sodass je nach Situation des Baumarktes in 2026 noch Veränderungen bei den Kosten auftreten werden. Diese können aber aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der Baupreise derzeit nicht beziffert werden.

3. Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für die Sanierung beziehungsweise den Neubau der universitären Sportstätten?

Die europaweite Veröffentlichung der Architekten- und Fachplanerleistungen für den Neubau der Sportstätten ist erfolgt. Das Vergabeverordnung-Auswahlverfahren (VgV-Auswahlverfahren) beginnt mit der Abgabe der Bieterunterlagen Ende Januar 2023.

4. Ist Ende 2023 mit der Vorlage einer ES-Bau – wie dies in der Maßnahmenliste zum Hochschulinfrastrukturprogramm im Rahmen des Bremen-Fonds im Frühling 2022 angegeben wurde – oder einer Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) – wie dies vom Senat im Rahmen der Fragestunde am 10. Mai 2022 angegeben wurde – zu rechnen?

Nach aktuellem Zeitplan wird die ES-Bau im Herbst/Winter 2023 vorliegen.

5. Wenn der Senat die Vorlage einer EW-Bau noch Ende 2023 plant, wie er dies in der Fragestunde im Mai 2022 angegeben hat, inwiefern müssen noch finanzielle Mittel dafür und in welcher Höhe zur Verfügung gestellt werden vor dem Hintergrund, dass das Hochschulinfrastrukturprogramm im Rahmen des Bremen-Fonds Planungsmittel in Höhe von 2,2 Millionen Euro in 2022 und 2023 nur für die ES-Bau vorsieht?

Die EW-Bau wird nicht zum Ende dieses Jahres vorliegen. Daher werden im Jahr 2023 keine weiteren Planungsmittel benötigt.

6. Wie sieht der weitere Zeitplan für die Planungen und die Realisierung einer der Variante – Neubau oder Sanierung – aus?

- a) Sind bereits jetzt Verzögerungen gegenüber dem in der Machbarkeitsstudie beschriebenen Zeitplan für den Neubau oder die Sanierung zu erkennen?

Es gibt Verzögerungen gegenüber dem in der Machbarkeitsstudie beschriebenen Zeitplan. Der aktuelle Zeitplan für die Realisierung des Neubaus sieht wie folgt aus:

- Frühjahr 2023: Vergabe der Leistungen an die Planer;
- Herbst 2023: Fertigstellung der ES-Bau;
- Sommer 2024: Fertigstellung EW-Bau;
- Frühjahr 2025: Baubeginn;
- Frühjahr 2027: Fertigstellung.

- b) Wenn ja, wie groß sind diese Verzögerungen? Welche Gründe gibt es dafür? Welche Auswirkungen haben diese Verzögerungen auf den Umsetzungszeitplan und die Fertigstellung der universitären Sportanlagen?

Die zeitliche Verzögerung beträgt ungefähr neun Monate. Die Verzögerung gegenüber dem Zeitplan der Machbarkeitsstudie liegt unter anderem daran, dass zunächst Planungsmittel für die ES-Bau aus dem Bremen-Fonds eingeworben werden mussten. Zudem konnte mit der Vorbereitung und Durchführung des VgV-Verfahrens aufgrund von zeitlichen Kapazitäten bei der beauftragten Kanzlei erst Ende des III. Quartals 2022 begonnen werden.

Der Fertigstellungstermin verschiebt sich somit vom IV. Quartal 2026 auf das I. Quartal 2027.

7. Welche konkreten Ersatzmaßnahmen für die Rhythmische Sportgymnastik-Sportstätten sind bei einer Neubauvariante und einem Rückbau der vorhandenen Sportanlagen notwendig? Wie sieht der Zeitplan für die Ersatzmaßnahmen aus? Wie hoch sind die benötigten finanziellen Mittel für die Realisierung der Ersatzmaßnahmen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Derzeit kann noch keine konkrete Aussage über den Rückbau der bestehenden Sportstätten und eventuelle Ersatzmaßnahmen für die Rhythmische Sportgymnastik-Halle (RSG-Halle) getroffen werden. Diese werden im Rahmen der weiteren Planungen in enger Abstimmung mit dem Bundesstützpunkt konkretisiert. Die Belange der Rhythmischen Sportgymnastik werden dabei zu jedem Zeitpunkt berücksichtigt.

Sollte es zu baulichen Veränderungen im Bestand kommen und diese Auswirkungen auf die RSG-Halle haben, werden entsprechend Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die eng mit dem Bundesstützpunkt abgestimmt werden.

8. Wie sieht das Übergangskonzept für diverse Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern der universitären Sportanlagen einschließlich der zukünftigen Studierenden im neuen Studiengang Sport aus, wenn sich der Senat für eine Sanierungsvariante entscheidet beziehungsweise entschieden hat?

Die weitere Planung erfolgt für die Neubauvariante. Die bestehenden Sportstätten können bis zur Fertigstellung des Neubaus genutzt werden. Somit kann der Sportbetrieb aufrechterhalten werden und die Einführung des Studiengangs Sport ist sichergestellt.